Schusszähler

Autor(en): **Wiegand, O.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **13 (1906)**

Heft 14

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-629283

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

MITTEILUNGEN über TEXTIL-INDUSTRIE

№ 14. Offizielles Organ des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich. 15. Juli 1906

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur unter Quellenangabe gestattet.

Patentangelegenheiten und Neuerungen.

Spulenauswechslung.

Von der sächsischen Webstuhlfabrik in Chemnitz.

Die wesentlichsten Teile dieser Vorrichtung sind in der beigegebenen Skizze an einem Webstuhle mit Revolverkasten dargestellt. Diese Ausführung ist unter Nr. 166.661 im Deutschen Reiche geschützt. Die gleiche Vorrichtung bei Hubkastenstühlen angewendet, bildet den Gegenstand des Patentes Nr. 166,663. Bei dieser Vorrichtung wird die neue Spule durch einen mit der Lade schwingenden Drücker von unten aus in den Schützen gepresst und die darin befindliche leere Spule nach oben ausgeworfen. In der Skizze stellen dar: 1 das Webstuhlgestelle, 2 die Kurbelwelle, 3 die Schlagexzenterwelle, 4 die zur Bewegung der Lade 5 dienenden Kurbelscheren. Der

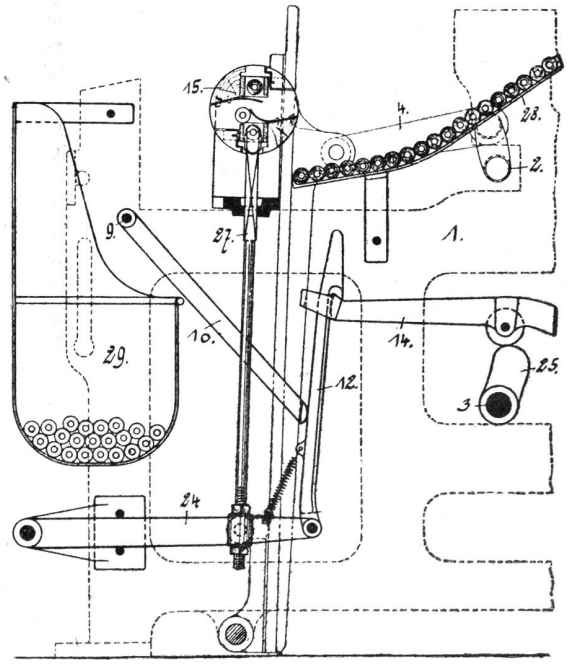

Spuleneindrücker ist mit 27 bezeichnet. Er ist an dem Hebel 24 unterhalb des Revolvers 15 oder des Hubkastens so angeordnet, dass er bei seiner Aufwärtsbewegung eine Spule 28 erfassen kann. Die Aufwärtsbewegung des Hebels 24, somit auch des Spuleneindrückers, wird von der Welle 3 aus durch das Exzenter 25, den Messerhebel 14 und die Platine 12 besorgt, und zwar nur dann, wenn der bei 9 drehbare Hebel 10 die Nase der Plantine 12 in den Bereich des Messerhebels 14 bringt. Dies geschieht, sobald der Schussfaden gerissen oder abgelaufen ist. Der Hebel 10 steht nämlich in geeigneter Weise mit dem Schutzwächter in Verbindung; er wird angehoben, wenn der Schussgabelhaken vom Schusswächterhammer erfasst wird. Bei Webstühlen mit Revolverkästen ist der Revolver mit zwei Zellen ausgestattet, denen zwei Oeffnungen zum Auswerfen der leeren Spule entsprechen. Die Schaltung des Revolvers wird ebenfalls durch den Schusswächter eingeleitet, und zwar auch durch die Vermittlung des Hebels 10, der eine mit dem Wendehaken in Verbindung stehende Platine mit einem nach Art des Messerhebels 14 gestalteten zweiten Messerhebel in Eingriff bringt. Dieser zweite Messerhebel wird auch durch ein auf der Welle 3 befestigtes Exzenter bewegt. Der Revolver erfährt stets eine Drehung um 180°, sobald die Schusswächtergabel keinen Schuss im Fache vorfindet. Es wird dann bei einer Umdrehung der Kurbelwelle die Schaltung besorgt und bei der nächsten das Auswechseln der leeren Spule. Dadurch, dass der Spuleneindrücker die Bewegungen der Lade mitmacht, kann für die einzelnen Bewegungen mehr Zeit gewonnen werden.

Schusszähler.

Von O. Wiegand, Chemnitz-Kappel.

Dieser Schusszähler ist so gebaut, dass beim Zurückweben sein Getriebe umgeschaltet wird, was ein Zurückzählen zur Folge hat. Der Antrieb des Zählers erfolt von der Welle *A* des Webstuhles, die mit zwei entgegengesetzten Schnecken B_1 und B_2 versehen ist. Durch Zahnräder *C*, *D* und *E* wird die Drehung auf das Einerrad *I* des Zählwerkes *Z* übertragen. Die Zahnräder *C* und *D* sind drehbar auf dem Doppelhebel *F* befestigt, der am Stelleisen *G* gleichfalls drehbar gelagert ist. Der Hebel *F* steht mit einem Hebel *H* in Verbindung, an dem die mit einer Nase versehene Feder *l* angebracht ist. Wenn der Hebel *H* so eingestellt wird, dass diese Nase in den Einschnitt K^1 des Stelleisens *G* einschnappt, so erfolgt der Antrieb des Zählers durch die Schnecke

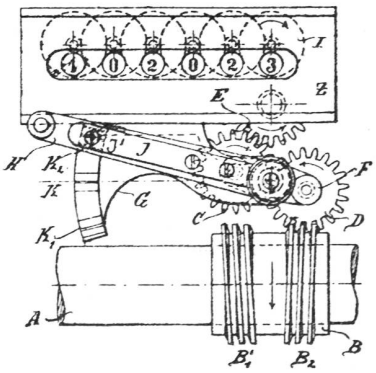

B_1 und das Werk zählt vorwärts. Wird *H* so eingestellt, dass die Nase I^1 bei K^2 einschnappt, so treibt die Schnecke B_1 das Zählwerk in der entgegengesetzten Richtung. *K* bezeichnet einen Einschnitt der für die Abstellung des Zählwerkes dient. Eine andere Art der Anordnung dieses Zählers ist die, dass man die

Schnecken unmittelbar in das Zahnrad E eingreifen lässt. Dabei muss dann die Welle A verschiebbar gelagert sein, damit nach Bedarf B_1 oder B_2 mit E in Eingriff gelangen könne.

Verfahren zur Herstellung von Dekorationsborten.

Von W. Halstenbach und G. Rosenkranz in Barmen.

Die Borte, die nach diesem Verfahren hergestellt wird, ist in der beigegebenen Abbildung veranschaulicht. Sie besteht aus einem breiteren Gewebestreifen a^1 und aus einem schmäleren Gewebestreifen a^2. In den schmalen Streifen sind die Fransen oder Quästchen b eingewebt, und zwar so, dass bei f das übliche feste Quastenköpfchen entsteht. Man webt auf einem Bandwebstuhle je zwei Borten nebeneinander und bestimmt

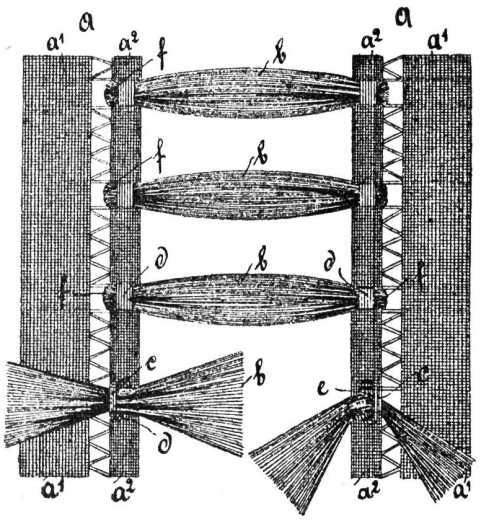

durch deren Entfernung von einander die Länge der Quästchen. Diese werden durch das Eintragen eines besonderen Schusses gebildet, den man, je nach der gewünschten Dicke der Fransen öfter in ein und dasselbe Fach einträgt. Die Quästchen werden so eingebunden, dass ein Teil c der Kettenfäden von dem Fadenbündel umschlungen wird, während ein Teil d der Kette über und ein anderer Teil e unter dem Fadenbündel flott liegen.

In der Abbildung ist bei einem Quästchen ein Teil der Kettenfäden durchschnitten und das Schussfadenbündel auseinandergeklappt, dargestellt.

Zollwesen.

Französisch-schweizer. Handelsvertragsunterhandlungen. Nachdem von Frankreich aus die Initiative ergangen, wird das Provisorium nochmals, und zwar bis zum 31. Juli verlängert. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Juli dem französischen Vorschlage zugestimmt. Frankreich geniesst somit während weiteren 16 Tagen die Sätze unseres Gebrauchstarifs, während auf unserem Export die bisherigen französischen Minimalzölle Anwendung finden. Reinseidene Gewebe können demnach bis zum 31. Juli zum Einheitszatz von Fr. 4 per kg. nach Frankreich eingeführt werden.

Die Kosten der Verlängerung des Provisoriums trägt die Schweiz, da unter der Herrschaft unseres Gebrauchstarifs die französische Einfuhr Monat für Monat höhere Ziffern aufweist, und umgekehrt die französischen Minimalzölle unsern Export ganz bedeutend einschränken. Ob ein günstiger Vertrag die Schweiz für diesen Ausfall und diese Nachgiebigkeit entschädigen wird, ist zum mindesten fraglich. Die zahme Politik des Bundesrates findet nur darin ihre Erklärung, dass er nichts unversucht lassen will, um einen Bruch zu vermeiden. Dabei hat es den Anschein, als ob auch Frankreich ein gewisses Entgegenkommen zeigen wollte. Es geht dies zwar nicht etwa aus der Rede hervor, die der Handelsminister Doumergue am 9. Juli bei Anlass der Einbringung des neuen erhöhten Minimaltarifs in der Kammer gehalten hat und die in bezug auf Heuchelei nichts zu wünschen übrig liess. Die Ausführungen des Ministers Doumergue gipfelten in dem Satze, dass die Regierung bei Aufstellung des neuen ausserordentlich hohen Minimaltarifs „nicht die geringste Absicht gehabt habe, Repressalien zu ergreifen, sie habe nur die Einfuhr ausländischer Waren nach Frankreich verhindern wollen“! Auch Doumergue befürwortete vor der Kammer ein neues Provisorium, um wenn möglich, die Verhandlungen mit der Schweiz zu Ende zu führen; seiner Ansicht nach hätte aber dieses Provisorium den neuen Minimaltarif (u. a. Fr. 5.60 für reinseidene, dichte Gewebe) zur Grundlage haben sollen. Senator Noël, Präsident der Zollkommission hat, entgegen dieser Auffassung, das Parlament eingeladen, das Provisorium tel quel bis zum 31. Juli zu verlängern; Kammer und Senat haben am 13. ds. in diesem Sinne entschieden.

Wir tragen noch nach, dass die letzten französischen Vorschläge folgendermassen lauteten:

Rohseidengewebe (écru)	Fr.	5.60
Ganzseidengewebe, farbig	„	5.10
Ganzseidengewebe, schwarz	„	4.60

Der Bundesrat hat diese Ansätze als unannehmbar zurückgewiesen.

Zollkrieg mit Spanien. Unser Handelsprovisorium mit Spanien war, nach zweimaliger Erneuerung, am 30. Juni abgelaufen. Die spanische Regierung setzte am 1. Juli den neuen spanischen Doppel-Tarif in Kraft, nachdem die ursprünglichen Sätze des Minimaltarifs für eine Reihe von Artikeln autonom ermässigt worden waren. Eine Verlängerung des Provisoriums hätte von Seiten der Schweiz die Annahme des neuen, teilweise revidierten, aber immer noch übermässig hohen Minimaltarifs erfordert: der Bundesrat konnte sich dazu nicht verstehen. So unterliegt denn die spanische Einfuhr seit 1. Juli den Ansätzen unseres Generaltarifs und es sind letztere, um die wichtigsten Artikel empfindlich zu treffen, zum teil wesentlich erhöht worden. Umgekehrt ist unser Import nach Spanien seit 1. Juli den Zöllen des Maximaltarifs unterworfen. Für Seidenwaren gelten folgende Ansätze (per Kg. in Pesetas Gold):